

an der erforderlichen Gegnerstellung fehle. Da beide Versicherungen abtrennbare, eigenständig anfechtbare Teile der erstinstanzlichen Entscheidung bildeten, sei ein Eingriff durch die Beschwerde in die Position des Anschlussbeschwerdeführers nicht zu erwarten.

i) In der Frage, ob die verfahrensrechtliche Pflicht zur *Auskunft* (§ 220 FamFG) auch dann besteht, wenn streitig und noch ungeklärt ist, ob das Trennungsjahr (§ 1565 II BGB) abgelaufen ist¹³⁸, hat das *OLG Oldenburg*¹³⁹ eine Auskunftspflicht bejaht und deshalb Zwangsgeld festgesetzt. Die mit der Zwangsgeldandrohung verbundene Anordnung gem. § 220 I FamFG, Lücken im Versicherungsverlauf zu schließen, ist nach Auffassung des *OLG Zweibrücken*¹⁴⁰ als Zwischenentscheidung nicht mit der Beschwerde anfechtbar.

j) Das nach § 2 VAÜG ausgesetzte Verfahren ist beim bisherigen Gericht rechtshängig geblieben. Es bleibt damit für die *Wiederaufnahme* zuständig. Das *OLG Frankfurt a. M.*¹⁴¹ hat deshalb die Verweisung an das nunmehr nach § 218 FamFG örtlich zuständige AG für unzulässig erachtet und sogar entgegen § 3 III 2 FamFG die Bindungswirkung mangels gesetzlicher Grundlage für die Verweisung verneint.

14. Früheres Recht

a) Die Anrechte der *Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen* sind im Anwartschaftsstadium statisch und im Leistungsstadium volldynamisch¹⁴². Die *Rechtsanwaltsversorgung der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammer* unterfällt § 1587 a II Nr. 4 lit. b BGB a.F.¹⁴³.

b) Der *degressive Bestandteil* der beamtenrechtlichen Versorgung gem. § 69 e BeamtVG ist in den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich in der jeweiligen Höhe einzubeziehen¹⁴⁴.

c) In Abkehr von seiner bisherigen Rechtsprechung und nunmehr in Übereinstimmung mit dem neuen Recht (§ 20 I 2 VersAusglG) hat der *BGH* entschieden, dass Sozialversicherungsbeiträge von der schuldrechtlich auszugleichenden Rente abzuziehen sind¹⁴⁵. Der Wegfall der Höchstbetragsregelung in § 76 II 3 SGB VI a. F. ist auch in den weiterhin nach bisherigem Recht zu behandelnden Fällen zu beachten; § 1587 b V BGB a. F. ist deshalb nicht mehr anwendbar¹⁴⁶.

15. Internationales

Das deutsch-iranische Niederlassungsabkommen aus dem Jahr 1929 schließt die Anwendung des Art. 17 III 2 EGBGB aus; eine Verletzung des deutschen *ordre public* liegt darin nach Auffassung des *EGMR* nicht¹⁴⁷.

138 Vgl. den Überblick über den Meinungsstand bei *Riegner*, FamFR 2011, 356.

139 Beschl. v. 21. 6. 2011 – 14 WF 114/11, BeckRS 2011, 17842, bespr. von *Riegner*, FamFR 2011, 356.

140 FamRZ 2011, 1089 = BeckRS 2011, 02564.

141 FamRZ 2011, 1233 = BeckRS 2010, 25626.

142 *BGH*, NJOZ 2011, 306 = FamRZ 2011, 277.

143 *BGH*, NJW-RR 2011, 1301 = FamRZ 2011, 1214.

144 *BGH*, NJW-RR 2011, 793 = FamRZ 2011, 706.

145 *BGH*, NJW-RR 2011, 793 = FamRZ 2011, 706.

146 *BGH*, NJW-RR 2011, 361 = FamRZ 2011, 550.

147 *EGMR*, FamRZ 2011, 1037 = BeckRS 2011, 81080.

Kanzlei & Mandat

Professor Dr. Roland Fritz und Heiner Krabbe*

Neue Entwicklungen in der anwaltlichen Mediationspraxis

I. Einleitung

„Mediation“, so heißt es in der Werbung für das angekündigte Lehrbuch „Mediation in der Praxis des Anwalts“ (NJW-Praxis, Band 85), „kann ein Weg sein, im Interesse der Mandanten kostspielige Zeit und Nerven raubende gerichtliche Auseinandersetzungen zu vermeiden“. Das ist zutreffend beschrieben, nimmt jedoch nicht hinreichend in den Blick, dass auch Mediationsverfahren durchaus zeitintensiv angelegt sein können, wenngleich nicht unbedingt müssen. Wie sich durch einen effektiven und kreativen Umgang mit Phasen, Methoden und Techniken Mediationsverfahren so gestalten lassen, dass sie auch für die Anwaltschaft zunehmend attraktiver und als Alternative zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung verstanden werden, wird in dem folgenden Beitrag dargestellt.

II. Die Entwicklung eines neuen Konzepts

Auf den verschiedenen Gebieten der Krisen- und Konfliktintervention haben sich in den letzten Jahren etliche neue und eigenständige Tools etabliert – angefangen von der „Kurz-Zeit-Therapie“ (*Steve de Shazer*) bis hin zum „Kurz-Zeit-Coaching“ (*Peter Szabó/Insoo Kim Berg*). Ihnen allen ist ein spezifischer lösungsorientierter Ansatz gemeinsam. Nicht die tiefgreifende Analyse steht im Vordergrund, sondern die Konstruktion einer für die Betroffenen passenden Lösung.

Die Mediation basiert auf den Prinzipien der Freiwilligkeit, Vertraulichkeit, Allparteilichkeit und läuft in strukturierter Form ab. Nach Herstellung der Sachebene wird der Blick der Parteien von ihren Positionen auf ihre dahinterliegenden Interessen gelenkt. Zur Befriedigung ihrer Interessen werden mögliche Optionen gesucht, die dann näher verhandelt und schließlich miteinander verbindlich vereinbart werden. Traditionell bietet der Mediator hierzu den Parteien eine Reihe von Sitzungen an, bis diese zu einer Vereinbarung gelangt sind. Den Parteien soll so genügend Zeit gewährt werden, bis sie eine Lösung für ihren Konflikt gefunden haben.

In der Praxis jedoch steht dieses Vorhaben bisweilen im Widerspruch zu den Notwendigkeiten und Wünschen der Konfliktparteien, aber auch der sie vertretenden Anwaltschaft: Der Konflikt muss in kürzester Zeit geklärt werden, die große Zahl an Konfliktparteien macht nur einen Termin möglich, die finanziellen Mittel der Parteien sind begrenzt, die zeitlichen und gesundheitlichen Ressourcen der Parteien erfordern eine Konzentration. Mit diesen Realitäten musste die Mediation sich befassen und entsprechende Angebote entwickeln. Hieraus entstand das Konzept der Kurz-Zeit-Mediation, einer autonomen und effizienten Form der Konfliktbearbeitung, die sich auf die Durchführung einer einzigen

* Der Autor *Fritz* ist Präsident des *VG Frankfurt a. M.* und Mediator M. A., der Autor *Krabbe* ist Dipl.-Psych. in Münster und Mediator.

Sitzung mit den Konfliktparteien konzentriert, ohne dabei das Wesen einer Mediation aufzugeben. Sie findet sich häufig in der gerichtsinternen Mediation, wird jedoch auch von Anwaltsmediatoren praktiziert.

Die Idee der Konzentration und Straffung des Mediationsverfahrens führte zu einer Begrenzung der Zeit und der Ziele in der Mediation. Darauf soll bereits der Begriff „Kurz“ hinweisen; diese Form der Mediation ist präzise, kondensiert und von begrenzter Dauer. Dazu ist es notwendig, den Zeitrahmen sowie die Ziele im Vorfeld der Mediation festzulegen und zu vereinbaren: Welcher Zeitrahmen lässt die Durchführung der Mediation mit allen wichtigen Prozessstufen zu, was ist unabdingbar, damit die Mediation erfolgreich die Lösung des Konflikts erreichen kann?

Um diesem äußeren Zeit- und Erfolgsdruck zu entgehen, verständigt sich der Mediator bereits im Vorfeld mit den Konfliktparteien über Zeit („Wie viel Zeit können Sie aufbringen zur Lösung des Konflikts?“) und Ziele („Was sollte geklärt werden, damit Sie sagen können, die Mediation hat mir etwas gebracht?“). Kurz-Zeit-Mediation ist an dem interessiert, was an Konflikten offen liegt. Sie strebt die Änderung des gegenwärtigen Konflikts an. Sie ist zufrieden mit einer Lösung, die funktioniert. Die Probleme der Konfliktparteien werden als situationsbedingte Schwierigkeiten zwischen Menschen aufgefasst. Der Mediator beobachtet, was zwischen den Konfliktparteien vor sich geht, wie sie ihren Konflikt aufrecht erhalten und wie er am wirkungsvollsten verändert werden kann. Er gibt dem Umgang mit dem Konflikt eine Richtungsänderung hin zu einer Vereinbarung. Der entscheidende Wandlungsprozess findet dann oft erst in der Zeit nach der Sitzung statt, in der die erzielten Vereinbarungen gelebt werden müssen. So wie die Parteien im Gespräch mit dem Mediator den Beginn einer Mediation bestimmen, so bestimmen sie auch das Ende einer Mediation. Mediator und Parteien bemühen sich gemeinsam darum, ein für alle akzeptables Ziel in einem festgelegten Zeitrahmen zu konstruieren und umzusetzen.

III. Die Bedeutung der Vorlaufphase in der Kurz-Zeit-Mediation

Das Konzept der Kurz-Zeit-Mediation macht einen intensiven Informationsaustausch und eine umfassende Vorbereitung in der Vorlaufphase zwingend notwendig. Hierin liegt einer der wesentlichen Unterschiede zur herkömmlichen Langzeit-Mediation, die sich in der Vorlaufphase regelmäßig auf die Erledigung technischer Fragen beschränkt – sieht man einmal von komplexen Konfliktlagen öffentlich-rechtlicher Art oder auch so genannter Vielparteienkonflikten ab. Die Kurz-Zeit-Mediation hingegen verlangt vom Mediator stets eine umfassende Vorbereitung, so dass bisweilen der zeitliche Aufwand der Vorlaufphase größer sein kann als der der Mediationssitzung selbst. Das Prozessdesign umfasst folgende Schritte:

1. Informationsaustausch

Die Kurz-Zeit-Mediation erfordert im Vorfeld den gegenseitigen Austausch von Informationen zwischen Mediator und Parteien.

Der Mediator informiert jede Partei über das Verfahren der Mediation. Dies geschieht in der Regel über das Zusenden eines Flyers und/oder durch Hinweis auf die jeweilige Homepage; gegebenenfalls wird dies ergänzt durch konfliktspezifische Informationen (z. B. über die besondere Situation von Kindern bei Trennung und Scheidung; über die mögliche

Hinzuziehung Dritter in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten oder die Einsicht in Akten in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten).

Zudem wird jede Partei gebeten, Informationen über den Konflikt aus der eigenen Sicht an den Mediator weiterzugeben. Dies geschieht per Mail oder Brief („Schildern Sie den aktueller Anlass für die Mediation auf einer Seite“), per Telefon oder per Einzelsitzung. Dabei führt der Mediator anhand einer Checkliste ein strukturiertes Gespräch mit vorher zeitlich festgelegtem Rahmen. Ausdrücklich weist er darauf hin, dass die Informationen durch jede Partei von ihm vertraulich behandelt und nicht weitergereicht werden. Sie dienen ausschließlich der sorgfältigen Vorbereitung des Mediators auf die Mediation.

Während in der außergerichtlichen Konfliktbearbeitung durch den als Mediator tätigen Rechtsanwalt bei Auftragsanfrage und -erteilung der eigentliche Konflikt oft nur ansatzweise benannt wird und daher die hier geschilderte Vorgehensweise für eine adäquate Vorbereitung unverzichtbar ist, stellt sich die Situation in der gerichtsinternen Mediation häufig anders dar: Gerade in den öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten verfügt der Gerichtsmediator durch die Gerichts- und gegebenenfalls die Behördenakte regelmäßig nicht nur über erste, sondern unter Umständen auch bereits umfangreiche, den Konfliktgegenstand beleuchtende Erkenntnisse, so dass sich der Informationsaustausch dann auf Ergänzungen beschränken kann.

2. Hypothesenbildung

Die gesammelten Informationen bilden für den Mediator die Grundlage, Hypothesen zu bilden. Diese beziehen sich auf die jeweiligen Parteien sowie auf deren Konflikte; sie beziehen sich zudem auf die mögliche Gestaltung des Mediationsprozesses sowie auf die Person des Mediators selbst. Mit Hilfe dieser Hypothesen kann sich der Mediator bereits im Vorfeld der Mediation orientieren. Er erhält erste Anhaltspunkte, mit wem er es zu tun hat, wie er die Kurz-Zeit-Mediation aufbauen und durchführen soll, sowie eine erste Idee, wie er sich als Mediator im Prozess bewegen will.

Hypothesen sollen den Ablauf des Gesprächsprozesses in der Mediation unterstützen. Im gerichtlichen Verfahren ist der Gesprächsverlauf durch die jeweiligen Prozessordnungen strukturiert und dem Richter als Orientierung vorgegeben. In der Mediation hingegen gestaltet der Mediator den Mediationsprozess dadurch, dass er auf der Metaebene (zunächst im Vorfeld und später dann parallel zum Gesprächsverlauf) eigene Hypothesen/Annahmen darüber bildet, wie der Gesprächsprozess ablaufen könnte oder gerade abläuft. Er überprüft auf der Metaebene den Verlauf und trifft danach Entscheidungen über den weiteren Fortgang des Gesprächs.

3. Setting

Auf der Basis der gesammelten Hypothesen legt der Mediator den Rahmen der Kurz-Zeit-Mediation fest. Dabei entscheidet er, wer am Mediationsgespräch als Verhandlungspartei unmittelbar beteiligt sein wird; zudem bezieht er weitere Konfliktbeteiligte aus dem Umfeld mit in die Mediation ein, sei es telefonisch, sei es durch direkte Gespräche mit den Verhandlungsparteien. Dies kann auch in den Pausen einer Kurz-Zeit-Mediation geschehen. Zudem bestimmt der Mediator den Ort und die Zeit inklusive des konkreten Zeitrahmens.

4. Zeitmanagement

Mit der Festlegung des Zeitrahmens kommt auf den Mediator die Aufgabe zu, die vorhandene Zeit so einzuteilen, dass grundsätzlich alle Prozessstufen einer Mediation durchlaufen

werden können. Dazu gehören die Stufen Einigung/Kontrakt, Themensammlung, Interessen, Optionen, Verhandeln, Vereinbaren. Zusätzlich wird eine Pause (u. a. zur gegebenenfalls erforderlichen Rücksprache mit weiteren Konfliktbeteiligten) eingeplant sowie eine Jokerzeit. Diese ist notwendig, um zusätzlichen Spielraum bei der Durchführung der Mediation zu erhalten. Bisweilen kommt es zu Störungen im Gesprächsprozess einer Mediation, so dass die jeweilige Stufe mehr Zeit erfordert als eingeplant wurde. Dies lässt sich durch eine im Verlauf eingeplante Jokerzeit wieder ausgleichen.

5. Systematische Vorbereitung

Dieser letzte Teil im Vorlauf soll dem Mediator ermöglichen, sich mental auf den Gesprächsprozess vorzubereiten, um zusätzliche Sicherheit zu gewinnen. Dabei spielt der Mediator anhand von bestimmten Kriterien jede Stufe oder besonders wichtige/schwierige Stufen mental einmal durch. Er kann sich zurechtlegen, wie er den Parteien die Aufgabe auf der jeweiligen Stufe erklärt, wie er die Parteien fragen soll, welche Methoden und Techniken ihm zur Verfügung stehen, wie er die jeweilige Stufe abschließen soll. Mit der systematischen Vorbereitung ist die Vorlaufphase abgeschlossen.

IV. Die Umsetzung der Vorlaufphase

Sowohl in der anwaltlichen wie auch in der gerichtlichen Mediationspraxis hat es sich als sinnvoll erwiesen, gleich zu Beginn der Mediation die Parteien (noch einmal) mit den Besonderheiten der Kurz-Zeit-Mediation vertraut zu machen, das vorbereitete Zeitmanagement im Einzelnen zu erläutern und sich bestätigen zu lassen. Auch die Gesprächsregeln vorab abzusprechen, hat sich bewährt, weil es sich erfahrungsgemäß als schwierig erweist, erst beim Auftreten von Konflikten unter Zeitdruck Regeln zu meditieren. Dies gilt auch und besonders für Bevollmächtigte und Prozessvertreter, weil diese – insbesondere wenn mediationsunerfahren – dazu neigen, ihre im kontradiktorischen Verfahren erprobte Rolle auch in die Kurz-Zeit-Mediation einzubringen. Und um schließlich dem begrenzten Zeitrahmen gerecht werden zu können, empfiehlt es sich zudem, auf vorbereitete Flip-Charts wie sonstige vorzuhaltende technische Hilfsmittel (Kopiermöglichkeiten, Laptop etc.) zurückgreifen zu können.

Kurz-Zeit-Mediation im Überblick

- I. Prüfung von Zeitfenster und Konfliktgeeignetheit
- II. Umfassende Vorbereitung in der Vorlaufphase
 - Sammeln und Austausch von Informationen
 - Bildung von Hypothesen
 - Festlegung des Rahmens (Setting)
 - Erarbeitung eines spezifischen Zeitmanagements
 - Systematische Vorbereitung
- III. Umsetzung und Durchführung
 - Vorhaltung und Vorbereitung technischer Hilfsmittel
 - Vereinbarung von Regeln und Zeitmanagement
 - Einbindung von Prozessvertretern
 - Durchführung aller Prozessstufen
 - Einhaltung des spezifischen Zeitrahmens

V. Chancen und Risiken der Kurz-Zeit-Mediation

Kurz-Zeit-Mediation, wie sie von den Autoren verstanden und praktiziert wird, ist kein Allheilmittel. Sie stellt vielmehr

eine konkrete Alternative für überschau- und bestimmbare Konflikte und neue Anwendungsfelder dar, in denen die herkömmliche Langzeit-Mediation versagt, weil sie nicht gewünscht wird oder nicht einsetzbar ist.

Für die Parteien bietet sie die Chance, ihre Motivation und Bereitschaft zur Durchführung einer Mediation zu verstärken, zugleich auch die Konzentration zu einer Lösungsfindung zu erhöhen und somit kurzfristig und praxisnah Hilfe in ihren Konflikten zu erhalten.

Die auf der Hand liegenden Risiken zu minimieren obliegt dem Mediator: Zunächst eine selbstkritische Klärung herbeizuführen, ob er über genügend Praxis und Erfahrung verfügt, um den Parteien dieses Tool anbieten und es sodann erfolgreich einsetzen zu können. Sprachliche Klarheit und sorgfältiger Einsatz von Methoden und Techniken sind ebenso unabdingbar wie ein gutes Zeitmanagement und ein hohes Maß an Präsenz und Aufmerksamkeit. Die starke Prozesssteuerung und zeitliche Straffung birgt zweifelsohne die Gefahr, wichtige Aspekte zu übersehen, emotionale Gesichtspunkte außer Acht zu lassen oder Machtungleichgewichte nicht hinreichend zu erkennen und auszugleichen. Wenn es gelingt, durch effizientes Arbeiten die Parteien in jeder Phase des Verfahrens mitzunehmen und die gegenseitige Verständigung zu fördern, dann dürfte weder eine Lösungsfindung noch deren Nachhaltigkeit in Frage stehen.

VI. Ausblick

Das sich im parlamentarischen Verfahren befindende Mediationsgesetz (BT-Dr 17/5335) sieht in § 253 III ZPO für die Klageschrift zukünftig Angaben darüber vor, ob der Klageerhebung der Versuch einer Mediation vorausgegangen ist sowie eine Äußerung dazu, ob einem solchen Verfahren Gründe entgegenstehen. Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen sich die Parteien und deren Anwälte spätestens bei Abfassung der Klageschrift mit der Frage auseinander setzen, ob und wie sie den der beabsichtigten Klageerhebung zu Grunde liegenden Konflikt konsensual beilegen können.

Zu wissen, dass hierfür mit der Kurz-Zeit-Mediation eine effiziente, mittlerweile bewährte, Kosten und Zeit sparende Form der Konfliktbearbeitung zur Verfügung steht, dürfte für viele Anwälte die Bereitschaft erhöhen, ihrer Mandantschaft die Teilnahme an einer solchen Mediation zu empfehlen. Als Mediatoren praktizierende Anwälte wiederum werden sich mit der Frage auseinander setzen, ob sie dieses neue Konzept nicht in ihren Methodenkoffer aufnehmen und selbst praktizieren sollten.

Literaturempfehlung

Fritz/Krabbe, Gerichtsinterne Mediation – der Faktor Zeit, NVwZ 2011, 396, und NVwZ 2011, 595; *Krabbe/Fritz*, Kurz-Zeit-Mediation – und ihre Verwendung in der gerichtlichen Praxis, Zeitschrift für Konfliktmanagement 2010, 136, und Zeitschrift für Konfliktmanagement 2010, 176; *Krabbe*, Kurz-Mediation – Die Kunst der Gesamtmediation in einer Sitzung, Zeitschrift für Konfliktmanagement 2004, 72; *de Shazer*, Der Dreh. Überraschende Lösungen und Wendungen in der Kurz-Zeit-Therapie, 7. Aufl. (2002); *de Shazer*, Das Spiel mit den Unterschieden, 1994; *Szabó/Insoo Kim Berg*, Kurz-(Zeit-)Coaching mit Langzeitwirkung, 2006.